

STATUTEN

des Vereins Fachstelle Ereignisnachsorge

I. Name, Sitz, Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Fachstelle Ereignisnachsorge (nachfolgend Verein genannt) besteht ein gemeinnütziger und politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss den Bestimmungen von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

Zweck

Art. 2

Der Verein setzt sich für die Prävention von Folgeerkrankungen nach psychisch ausserordentlich belastenden Ereignissen ein. Unter psychisch ausserordentlich belastenden Ereignissen werden Situationen zusammengefasst, welche unerwartet und mit grosser Heftigkeit eintreten, das seelische Gleichgewicht stören und typische Stressreaktionen hervorrufen.

Der Verein bezweckt dazu den Aufbau, die Organisation und die Durchführung psychosozialer bzw. psychologischer Unterstützung für Betroffene.

Damit der Zugang allen Menschen ermöglicht werden kann, sieht der Verein die Möglichkeit einer Teilfinanzierung der Unterstützungsangebote für sozioökonomisch schwächere Personen vor.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

u fh
h MA
HW

II. Mitgliedschaft

Erwerb

Art. 3

Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern und Gönner/innen.

Einzel- und Kollektivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche bereit ist, den Vereinszweck zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.

Gönner/innen sind natürliche und juristische Personen, welche den Verein finanziell unterstützen.

Gegen eine Ablehnung der Mitgliedschaft kann innert 30 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses schriftlich an die Mitgliederversammlung rekuriert werden.

Austritt,

Beendigung

Art. 4

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann unter Beachtung einer Frist von drei Monaten mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Die Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr bleiben geschuldet.

Beendigung: Die Mitgliedschaft erlischt

-bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

-bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ausschluss

Art. 5

Ausschlüsse durch den Vorstand sind jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich, wenn ein Mitglied gegen den Vereinszweck verstösst oder trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig bleibt.

Bei Ausschluss steht dem Mitglied das Rekursrecht an der nächstfolgenden Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

u fh
h M#
Hw

Die Mitgliedschaft wird beibehalten, wenn an der Vereinsversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung die Einsprache gutheissen.

III. Finanzen

Finanzielle
Mittel

Art. 6

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus:

- a) Mitglieder- und Gönnerbeiträgen;
- b) Spenden und Zuwendungen jeglicher Art;
- c) Kostenbeteiligung der Auftraggeber und der Ratsuchenden;
- d) Erträgen aus eigenen Veranstaltungen und Angeboten;
- e) Erträgen aus Leistungsvereinbarungen.

Mitglieder-
beitrag

Art. 7

Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

Für Mitglieder, welche sich freiwillig, unentgeltlich und/oder ehrenamtlich im Verein engagieren, kann der Mitgliederbeitrag erlassen werden.

IV. Organisation

Organe

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

u. fh
h. Mf
Hw

A) Die Mitgliederversammlung

Zusammen-
setzung

Art. 9

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.

Aufgaben und
Kompetenzen

Art. 10

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Erlass der Statuten sowie deren Revision;
- b) Genehmigung des Jahresberichts;
- c) Genehmigung der Vereins-, Betriebs- und Fondsrechnung;
- d) Genehmigung des Betriebs- und Vereinsbudgets;
- e) Wahl des Vorstandes und der Präsidentin / des Präsidenten. Die Wahl eines Co-Präsidiums ist möglich.
- f) Wahl der Revisionsstelle;
- g) Genehmigung des Protokolls;
- h) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- i) Erlass des Spesenreglements;
- j) Behandlung von Rekursen;
- k) Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und die Anträge von Mitgliedern;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

Einberufung

Art. 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet einmal jährlich, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres, statt.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, die innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Vereinsmitglieder haben dabei anzugeben, worüber Beschluss zu fassen ist.

Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum unter Bekanntgabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Handwritten signatures and initials in blue ink, including a large 'H' and 'HW'.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Solche Anträge sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Stimmrecht

Art. 12

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen, Personengesellschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften üben ihr Stimmrecht durch einen Delegierten aus.

Gönnerinnen und Gönner haben an der Vereinsversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.

Beschluss-
fähigkeit**Art. 13**

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Traktanden

Art. 14

Es kann nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschlossen werden.

Beschlüsse

Art. 15

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der Mitgliederversammlung den Stichentscheid.

Beschlüsse über Statutenänderungen, Auflösung des Vereins oder die Vereinigung des Vereins mit einer anderen Institution erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Handwritten signatures in blue ink, including "u", "h", "h", "MX", and "Hw".

Vorsitz,
Protokoll

Art. 16

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.

B) Der Vorstand

Zusammen-
setzung und
Amtsdauer

Art. 17

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich – unter Vorbehalt des durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Präsidenten – selbst.

Ständige Mitarbeitende können nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Die reguläre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Ein Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Präsidenten mindestens zwei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich anzukündigen.

Der Vorstand ist ermächtigt, in eigener Kompetenz unverhoffte Vakanzen bis zur nächsten Mitgliederversammlung provisorisch zu besetzen.

Aufgaben und
Kompetenzen

Art. 18

Dem Vorstand obliegen grundsätzlich alle Angelegenheiten, die nach Statuten oder Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- a) Umsetzung der Vereinsziele;
- b) Vertretung der Interessen des Vereins gegenüber Behörden, Organisationen und der Öffentlichkeit;
- c) Bestimmung der strategischen Ziele für das Leistungsangebot;
- d) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und der Fachstelle;

Handwritten signatures:
w fl
h M
Hw

- e) Personalpolitik;
- f) Abschluss von Leistungsvereinbarungen;
- g) Gründung von Betriebsgesellschaften zur Erfüllung des Vereinszwecks;
- h) Entwicklung der Marketingstrategie;
- i) Erarbeitung der Finanzplanung.

Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweige- und Sorgfaltspflicht.

Einberufung und Vorsitz

Art. 19

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung auf Einladung des Vizepräsidenten, so oft es die Besorgung der anfallenden Geschäfte erfordert, in der Regel viermal jährlich.

Eine Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes kann beim Präsidenten schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innert eines Monats abzuhalten ist.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.

Beschluss-
fassung,
Stimmrecht,
Protokoll

Art. 20

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Entschädigung
des Vorstands

Art. 21

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

ene

u f

h M

Hw

C) Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Revision durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

D) Die Geschäftsstelle

Sofern es die finanziellen Mittel erlauben, kann der Verein für operative Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsstelle erledigt die Aufgaben, welche ihr vom Vorstand zugewiesen werden und in einem Reglement geregelt sind.

V. Schlussbestimmungen**Geschäftsjahr Art. 22**

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

**Zeichnungs-
berechtigung Art. 23**

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Haftung Art. 24

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Liquidation Art. 25

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz zugewendet, welche von der Mitgliederversammlung bezeichnet wird. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

un fh
h MA
Hw

Eintragung **Art. 26**

im Handels-

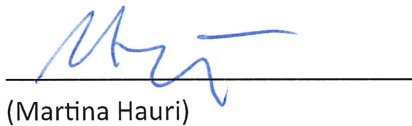
Register

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister des Kantons Bern eintragen lassen.

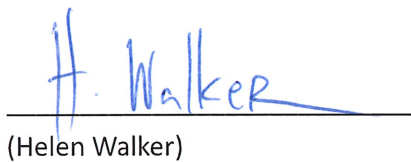
Inkraftsetzung **Art. 27**

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom
8. Juni 2023 genehmigt und treten mit ihrer Genehmigung in Kraft.

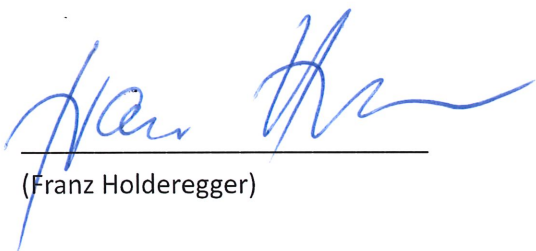
Bern, 8. Juni 2023



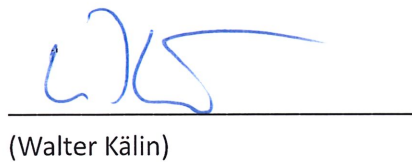
(Martina Hauri)



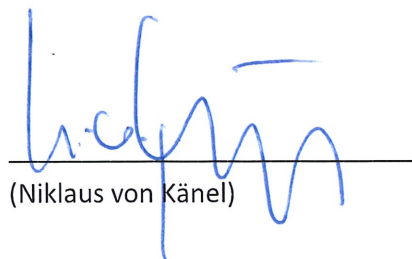
(Helen Walker)



(Franz Holderegger)



(Walter Kälin)



(Niklaus von Känel)